

Friedrich Heckmann*

Der Kampf um den freien Sonntag im 19. Jahrhundert

In der EKD-Studie zur Arbeitslosigkeit „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ (1982) findet sich die Aufforderung an die Unternehmen in der Bundesrepublik „in der Arbeitszeitgestaltung flexibler zu sein ... bis hin zu unkonventionellen Regelungen, zum Beispiel ... besondere Arbeitsplätze für das Wochenende bei vollkontinuierlichem Betrieb anzubieten, also die Zwei-Tage-Woche bei fünfzig Prozent des Wochenlohnes einzurichten“¹. Die Tatsache, daß das Problem der Sonntagsarbeit und die Bemühungen um einen arbeitsfreien Sonntag weitgehend aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit, auch der kirchlichen, geraten ist, scheint mir Grund genug, sich die Geschichte des Kampfes um einen arbeitsfreien Sonntag im 19. Jahrhundert zu vergegenwärtigen.

Dies gilt umso mehr, als die Diskussion um die kontinuierliche Arbeitsweise in ihrer theologischen Argumentation weitgehend im 19. Jahrhundert geführt worden ist.² Im Unterschied zur katholischen Kir-

**Der Verfasser ist Studentenpfarrer an der Technischen Universität Braunschweig und an den anderen Hochschulen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie Herausgeber der Schriftenreihe „Theologie im Gespräch“ (TG)*

che hat sich die evangelische Kirche in Deutschland seit der Einführung der kontinuierlichen Arbeitsweise zu Beginn der 50er Jahre nicht zu einer eindeutigen Verurteilung entschließen können. Lediglich die Landessynoden der am stärksten betroffenen evangelischen Landeskirchen, so das Rheinland und Westfalen, haben sich ähnlich eindeutig geäußert wie die katholische Kirche³.

Ganz anders stellte sich dagegen die Situation im vorigen Jahrhundert dar. Mit ihrer Forderung nach einem arbeitsfreien Sonntag haben nicht zuletzt die evangelischen Kirchen entschieden in die Diskussion um die Wochenarbeitszeit im speziellen und um die soziale Frage im allgemeinen eingegriffen.

I. Das Ausmaß der Sonntagsarbeit im 19. Jahrhundert

Auch wenn wir für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts relativ wenig Zahlenmaterial vorliegen haben, kann man davon ausgehen, daß zwischen 1830 und 1860 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zirka 80 - 85 Stunden betragen hat. Vor 1820 umfassen die Arbeitstage wohl selten mehr als zwölf Stunden; Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind an Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ausgerichtet, so daß der Arbeitstag im Sommer etwas länger, im Winter dafür etwas kürzer gewesen ist. Wie die Sonntagsgesetze, die zum Schutz des Sonntags und des Gottesdienstes am Sonntag im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bestanden haben, belegen, scheint an den Sonntagen selten gearbeitet worden zu sein. Eine Ausnahme ist die Arbeit von Händlern, die auch sonntags ihre Geschäfte geöffnet haben oder auf Märkte gezogen sind. Selbstverständlich gilt dies auch für die notwendigsten landwirtschaftlichen Arbeiten.

Diese Situation ändert sich ab 1820 mit dem Übergang von der handarbeitsorientierten zur maschinenorientierten Produktion. Um 1820 betrug der Arbeitstag bereits 11 - 14 Stunden. Für die Jahre 1830 bis 1860 werden 14 - 16 Stunden geschätzt⁴. Mit der Expansion der Fabrikindustrie wird der Arbeitstag länger. Dies gilt vor allem für die Textilindustrie, in der der mechanische Antrieb durch die Dampfmaschine anfänglich die meisten Neuerungen ermöglicht hat. Das Überangebot an Arbeitskräften und die Neuanschaffung von Maschinen bestimmen das Lohnniveau und die Arbeitszeit. Die mit hohen Kosten verbundenen Erst- und Neuanschaffungen steigern das Interesse der Unternehmer,

durch lange Laufzeiten der Maschinen zu einer möglichst optimalen Ausnutzung zu kommen.

Dieses Interesse wird noch dadurch verstärkt, daß die Gefahr einer raschen Entwertung der Maschineen durch technischen Fortschritt und die ständige Neuentwicklung von Maschinen gerade in diesen Jahren in einem erheblichen Maße bestanden hat. Unternehmerische Politik ist daher auf einen möglichst ununterbrochenen Einsatz der vorhandenen Maschinen gerichtet gewesen. Die Arbeitszeit der Maschinen wird nicht mehr der Kraft der arbeitenden Menschen angepaßt, sondern orientiert sich an den Kosten für Maschinen und deren Amortisierung. Der angestrebte ununterbrochene Einsatz der Maschinen führt nicht nur zu überlangen Tagesarbeitszeiten bis in die Nacht, sondern auch zur Sonntagsarbeit.

So ist eine Sieben-Tage-Woche entstanden. Der gewohnte Rhythmus von Arbeit und Ruhe, der in Gewerbe und Landwirtschaft auch schon immer periodisch durchbrochen worden ist, entschwindet den in Fabriken und vorindustriellen Fabrikanlagen Beschäftigten aus Bewußtsein und Gefühl. Auch die Handwerksbetriebe, der Handel und die Heimindustrie können sich der allgemeinen Arbeitszeit nicht entziehen, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Haben die Handwerksgelesen ursprünglich durch den arbeitsfreien Sonntag und den „blauen Montag“ faktisch nur fünf Tage die Woche gearbeitet, so hat sich durch die „maschinelle Konkurrenz“ und den dadurch entstehenden Lohndruck die Sieben-Tage-Woche durchgesetzt.

Im Gegensatz zur Sonntagsarbeit kann sich die Nachtarbeit als Schichtarbeit nicht durchsetzen. Die Lohnkosten einer überlangen „Tages“-Schicht sind niedriger als bei einem Zwei-Schichten-System (eine Ausnahme bildet der Bergbau). So wird die Arbeitszeit immer aufs neue gesteigert und erreicht gegen Ende einer ersten Phase der Industrialisierung in den Jahren vor 1850 eine tägliche durchschnittliche Arbeitszeit bis zu 16 Stunden, im Ausnahmefall sogar von 17 Stunden und darüber. Über den Umfang der Sonntagsarbeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegen keine Statistiken vor. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Sonntag als arbeitsfreier Tag in den meisten industriellen Bereichen verschwunden ist. Der Übergang von den alten Produktionsformen zur maschinellen Fertigung vollzieht sich auf Kosten der Arbeiter in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft; er zerstört den Rhythmus von Tag und Nacht, Arbeit und Ruhe, produktiver Tätigkeit und Reproduktion.

Zu einer ersten gesetzlichen Regelung kommt es mit dem preußischen Arbeiterschutzgesetz vom 6. April 1839. Dieses Gesetz ist unter anderem durch die Interventionen der Militärs zustande gekommen, denen in den Industriebezirken und Städten die Rekruten aufgrund körperlicher Mängel und schwerer körperlicher Schädigung fehlen. So bestimmt dieses erste Arbeiterschutzgesetz, daß Kinder erst ab dem Alter von 9 Jahren in Fabriken und Bergwerken beschäftigt werden sollen, bis zum 16. Lebensjahr sollen sie „nur“ bis zu zehn Stunden täglich arbeiten. Sonntagsarbeit wird Kindern und Jugendlichen untersagt. Ob diese erste Arbeiterschutzmaßnahme des Verbots der Sonntagsarbeit in der Praxis Erfolg gehabt hat, ist mehr als zweifelhaft.

Um 1850 beginnt in den deutschen Ländern die Diskussion über eine Verringerung der Wochenarbeitszeit. In der Praxis jedoch verändert die Diskussion die Arbeitszeiten vorläufig nicht, weiterhin werden die Arbeiter, wie man verschiedentlich in schriftlich fixierten Fabrikordnungen nachlesen kann, zu Überzeitarbeit und zur Sonntagsarbeit verpflichtet.

In der Diskussion über die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die 1869 verabschiedet wird, formieren sich die Kräfte, die den Kampf um einen arbeitsfreien Sonntag gegen Ende des Jahrhunderts zu einem erfolgreichen Abschluß geführt haben; es sind neben den großen Kirchen in erster Line konservative und sozialdemokratische Politiker.

Die Argumentation der Konservativen und der Sozialdemokraten enthält einen großen Teil jener Argumente, die auch in der kirchlichen Diskussion zur Begründung des Engagements gegen die Sonntagsarbeit wichtig sind: Erstens wird auf die positiven Erfahrungen mit einer absoluten Sonntagsruhe in England hingewiesen. Zweitens ist es durch eine solche Sonntagsruhe nicht zu einer Verringerung der Löhne gekommen. Und drittens wird die Notwendigkeit der Sonntagsruhe für die Gesundheit der Arbeiter und für ihre geistige und moralische Verfassung betont. Viertens wird auf die Ermöglichung von Fortbildung und fünftens die positiven Auswirkungen auf das Familienleben hingewiesen.

Die Forderungen der Konservativen und der Sozialdemokraten im Norddeutschen Bund weisen auf ein gesetzgeberisches Defizit bei der überlangen Wochenarbeitszeit hin. Aus der Tradition der staatlichen Sonntagsgesetzgebung sind in Mitteleuropa drei Gesichtspunkte für die staatliche Handhabung der Sonntagsfrage wichtig gewesen:

Erstens hat es Gesetze gegeben, die sich gegen die Störung des Gottesdienstes richteten; zeitlich haben sich diese Gesetze auf die Stunden während des Gottesdienstes und eventuell auf einige Stunden vor oder

nach dem Gottesdienst beschränkt. Ein Verbot von Arbeit hat es nur dann gegeben, wenn durch diese Arbeit der Gottesdienst gestört werden konnte. Auf der anderen Seite hat es zweitens aber durchaus Gesetze gegeben, die alle öffentlichen Tätigkeiten, die die sonntägliche Andacht stören konnten, verboten haben, ebenso Feste und Feiern, die einerseits als störend empfunden werden konnten und andererseits die Arbeit anderer notwendig machten. Schließlich drittens haben gesetzliche Regelungen für die „opera servilia“ bestanden und die sich daraus ergebende Pflicht des Gesetzgebers, für die Arbeitsruhe zu sorgen.

Spätestens seit 1848 hat sich die staatliche Gesetzgebung auf die Sicherung des öffentlichen Gottesdienstes gegen Störungen von außen beschränkt. Das fehlende staatliche Interesse an einer grundsätzlichen Arbeitszeitregelung ist nicht zuletzt deswegen erstaunlich, als von kirchlicher Seite und von konservativen und sozialdemokratischen Politikern immer lauter die Forderung nach Begrenzung der Wochenarbeitszeit erhoben worden ist.

Die Forderung nach Begrenzung der Wochenarbeitszeit hat ihren Ursprung im Widerstand kirchlicher Kreise gegen die zunehmende Sonntagsentheiligung. Das kirchliche Engagement gegen die Sonntagsarbeit führt in der Folge zu einer vorsichtigen kirchlichen Kritik am Staat, die im Zusammenhang mit der verstärkten Sonntagsarbeit immer lauter wird. Da die Gewalt des Staates überwiegend jedoch als zutiefst sittlich und von Gott gegeben angesehen wird, steht eher die selbstverständliche Erwartung an die Obrigkeit im Vordergrund, daß sie die kirchlichen Forderungen erfüllt und die Voraussetzungen für ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit schafft.

Als aber der Sonntag als Ruhetag bei fortschreitender Industrialisierung immer mehr verlorengegangen ist, wird die theologische und politische Kritik von Theologen und Laien, die in der Inneren Mission engagiert sind, und von eher konservativen Christen mit Vehemenz an staatliche Stellen herangetragen. Die Sonntagsarbeit wird von weiten kirchlichen Kreisen als Krise des christlichen Sonn- und Ruhetages verstanden und gilt als wesentliche Ursache für bestimmte Mißstände kirchlichen Lebens, wobei natürlich an erster Stelle an die abnehmende Zahl der Gottesdienstbesucher gedacht wird. Als direkte Folge der durch Sonntagsarbeit hervorgerufenen Entkirchlichung weiterer Kreise der Arbeiterschaft wird der sittliche Zustand der Arbeiter beklagt. In der Folge dieser Diskussion kommt es neben der Forderung nach einem Verbot der Sonntagsarbeit zu einer Fülle weiterer Forderungen nach menschlicheren Arbeitsverhältnissen in Industrie und Landwirtschaft. Für viele Kir-

chenmänner in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts liegt in der Konsequenz der Agitation gegen die Sonntagsarbeit der Kampf für einen Zwölf-Stunden-Tag bei vollem Lohnausgleich.

II. Das Engagement der evangelischen Kirchen in Deutschland

In den Jahren nach 1848 werden sich weite Kreise innerhalb der Kirchen ihrer sozialen Verantwortung bewußt.⁵ Die Jahre von 1848 bis etwa 1856 bilden eine erste Phase des verstärkten kirchlichen Engagements für einen arbeitsfreien Sonntag. In den Jahren vor 1848 ist literarisch eine breite populär-theologische Diskussion geführt worden, an der sich vor allem Ernst Wilhelm Hengstenbergs „Evangelische Kirchenzeitung“ beteiligt hat. Mit großer Ausführlichkeit wird über neuere Sonntagsgesetze und über Aktivitäten zur Abschaffung der Sonntagsarbeit berichtet. In der gleichen Zeit gibt es eine breite Traktatflut zur Wiederherstellung des christlichen Sonntags.

Die Frage der Sonntagsarbeit wird vor allem durch die Innere Mission Johann Hinrich Wicherns als soziale Frage erkannt. Auf Initiative Wicherns beschäftigte sich 1849 auch der Erste Kongreß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Wittenberg auf einer Spezialkonferenz mit der Frage der Sonntagsarbeit. Wichern selbst skizziert drei Wege, wie die Sonntagsarbeit abzuschaffen sei: „Der eine Weg, daß wir uns an die Obrigkeiten wenden und sie bitten, Zucht zu halten, negativ zu helfen und der Arbeit der Kirche an ihrem Teil Hilfe zu leisten. Der andere Weg, daß die korporativen Elemente des Volkes, die Innungen, die Meister, die Fabrikherren, die Kaufleute und so weiter, aufgerufen werden, zu Wiedergewinnung einer rechten Feier des Sonntags für das christliche Volksleben mitzuwirken. Der dritte Weg ist der kirchliche durch Predigt, Seelsorge und alle ihr verwandten Arbeiten mehr persönlicher oder sozialer (!) Art. Auf diesen drei Wegen muß es gelingen, dem Volk den Sonntag wiederzuerobern“.⁶

Eine unmittelbare Reaktion auf die Arbeit der Inneren Mission und die Skizze Wicherns auf dem Kongreß der Inneren Mission und dem Kirchentag in Stuttgart stellt ein Gutachten des preußischen Oberkirchenrats vom 26. September 1850 zur Sonntagsarbeit dar. In dem Gutachten wird auf die religiöse, politische und soziale Bedeutung eines arbeitsfreien Sonntags hingewiesen. Der preußische Staat wird aufgefordert, die Sonntagsruhe der „arbeitenden Klassen“ durch Verbot der Sonntagsar-

beit zu schützen und im öffentlichen Dienst den arbeitsfreien Sonntag einzuführen.

Das Engagement der Inneren Mission erreicht einen vorläufigen Höhepunkt mit der 1854 in Hamburg erschienenen Denkschrift des 6. Deutschen evangelischen Kirchentages und der Inneren Mission. Hierin wird der Versuch unternommen, die menschliche Arbeit theologisch durch die Sonntagsheiligung zu begründen. Die Bestimmung der Arbeit durch Sonntagsruhe und Sonntagsfeier bildet den Ausgangspunkt und das Kriterium für die Kritik an den Arbeits- und Lebensbedingungen der meisten Menschen, die in der Industrie arbeiten. In einem breiten Abschnitt skizziert die Denkschrift die Situation der lohnabhängig Arbeitenden:

1. Fast alle Handwerksmeister halten an der Sonntagsarbeit fest.
2. Sehr viele Fabriken produzieren auch sonntags.
3. Die meisten Kaufleute gehen sonntags ihren Geschäften nach.
4. Auch die ländliche Bevölkerung muß sonntags arbeiten, ebenso
5. die Arbeiter und Angestellten von Bahn und Post.
6. An Sonn- und Feiertagen finden Jahrmärkte statt und
7. die Landwehrlübungen sowie die Sonntagsarbeit im Staatsdienst (1854!)
8. Wenn am Sonntag dennoch einige arbeitsfreie Stunden übrig bleiben, werden diese, so die Denkschrift, vergeudet.

Am 8. Juni 1876 richtet der Zentral-Ausschuß der Inneren Mission eine Petition an den Bundesrat und den Reichskanzler, die Paragraphen 105 und 127 der Gewerbeordnung abzuändern und durch Bestimmungen zu ergänzen, „durch welche sämtlichen Arbeitgebern in Handwerk und Industrie untersagt werde, ihre Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, und durch welche Uebertretungen dieses Gebots mit entsprechender Strafe belegt werden“.⁷

In der Folgezeit haben sich immer mehr Vereine gegen die Sonntagsarbeit gebildet, viele Synoden haben sich mit dem Problem der Sonntagsheiligung und der Sonntagsarbeit beschäftigt, auf Versammlungen werden eine Vielzahl von Vorträgen zur Sonntagsfeier gehalten und besprochen. Diese Bemühungen, die Carl Bourwieg für die Innere Mission sorgfältig dokumentiert hat⁸, haben zu einer Fülle von Einzelregelungen und staatlichen Einzelverordnungen zur Abschaffung von Sonntagsarbeit geführt. Dennoch hat sich bis zum Jahr 1876 die Sonntagsarbeit in der Industrie weiter verbreitet, zu einer wirklichen Verbesserung ist es

nur im Arbeitsbereich des Öffentlichen Dienstes gekommen. In Gebieten, die stark von der Erweckungsbewegung und dem Pietismus geprägt gewesen sind, wie das Ravensberger Land, das Siegerland, der Schwarzwald und Teile der Nieder- und Oberlausitz ist sonntags weitgehend nicht gearbeitet worden.

Einen vorläufigen Höhepunkt in den bislang vorwiegend kirchlichen Bemühungen um einen arbeitsfreien Sonntag stellt die „Denkschrift des Evangelischen Ober-Kirchenraths betreffend die Sonntagsfrage“ dar. In seiner ersten Denkschrift versucht der EOK den gesellschaftlichen Wandel und die sozialen Probleme, die sich durch den Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft ergeben haben, anhand einer Analyse der Sonntagsarbeit und ihrer Gründe in den Blick zu nehmen. Diesen Wandel beschreibt die Denkschrift als den Verlust der Sonntagsruhe und damit als Verlust der körperlichen und geistigen Erholung, kirchlicher und staatlicher Ordnung, von „Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und Tüchtigkeit“.

In die deutliche Zeitkritik wird nicht nur der Staat, der eine Fürsorgepflicht gegenüber der arbeitenden Bevölkerung habe, sondern auch die Kirche selbst, die dem Eintritt in das „Zeitalter des Industrialismus“ und der industriellen Entwicklung „gelähmt“ gegenübergestanden habe, mit einbezogen. Deutlich unterscheidet die Denkschrift zwischen Ruhe von der Arbeit am Sonntag und Sonntagsheiligung. Die sonntägliche Arbeitsruhe wird als ein staatsbürgerliches Recht definiert. Da jeder Mensch zur Erhaltung seiner Gesundheit Ruhepausen benötigt, darf der Staat die „Ausbeutung der Kräfte der niederen Volksklassen durch Arbeit“ nicht gestatten. Die negativen Folgen industrieller Arbeit lassen die Notwendigkeit eines gleichmäßigen Rhythmus von Arbeit und Ruhe immer deutlicher werden.

Die konkreten Forderungen nach Einführung einer 6-Tage-Woche stellen den Versuch der Kirchenleitung dar, Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung zu nehmen. Auf der anderen Seite hat sie es versäumt, konkrete Aussagen zu machen und sich auf Vorschläge einzulassen. So unterläßt es der EOK, als Konsequenz seiner Überlegungen in der Denkschrift den Normalarbeitstag und eine Maximalarbeitszeit zu fordern, und verpaßt damit die Gelegenheit, deutlich Partei für die Arbeitenden zu ergreifen und die wachsende Entfremdung zwischen Kirche und Arbeiterschaft abzubauen. Neben den theologischen Bedenken, Politik und kirchlichen Verkündigungsauftrag zu vermischen, sind es wohl auch Berührungsängste vor der Sozialdemokratie

gewesen, welche konkrete Forderungen seitens der Kirche unmöglich gemacht haben.

III. Das Engagement der Sozialdemokratie

Die Sozialdemokratie hat von allen politischen Gruppierungen und Parteien am deutlichsten die Forderung nach einem arbeitsfreien Sonntag vertreten. In der Konsequenz der Forderung nach einer Wochenarbeitszeitverkürzung durch die gesetzliche Regelung der allgemeinen Sonntagsruhe lag für die sozialdemokratische Partei und die Arbeiterbewegung die Forderung nach einem gesetzlich festgelegten Normalarbeitstag. Der Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, Johann Baptist von Schweitzer und die anderen sozialdemokratischen Abgeordneten im Norddeutschen Reichstag Wilhelm Hasenclever, Friedrich Wilhelm Fritzsche und August Bebel haben im Frühjahr 1869 bei der Beratung der neuen Gewerbeordnung in Anlehnung an die englische Fabrikgesetzgebung die Einschränkung der Wochenarbeitszeit durch ein Verbot der Sonntagsarbeit und die Festlegung einer Maximalarbeitszeit gefordert. Diese Forderungen finden sich 1875 auch in dem Programm des Gothaer Einigungskongresses (§ 4). 1877 reichen die zwölf sozialdemokratischen Abgeordneten einen Gesetzentwurf zum Arbeiterschutz im Reichstag ein, der diesem Gothaer Parteiprogramm Rechnung trägt: Verbot der Sonntagsarbeit und gesetzliche Regelungen eines Maximalarbeitstages.

Das sozialdemokratische Engagement für einen arbeitsfreien Sonntag ist in kirchlichen Publikationen, die die Sonntagsruhe als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe begreifen, positiv kommentiert worden. Es gibt an einigen Punkten in der Analyse der bestehenden Zustände erhebliche Gemeinsamkeiten. In Berlin und Hamburg ist es zu gemeinsamen öffentlichen Versammlungen zwischen Sozialdemokraten und Mitgliedern kirchlicher Sonntagsvereine gekommen. Die „Neue Evangelische Kirchenzeitung“ zieht aus dem Engagement der Sozialdemokraten für einen arbeitsfreien Sonntag den Schluß, daß die Sozialdemokraten im Unterschied zu den anderen politischen Parteien „in dieser für das Volkwohl so überaus wichtigen Frage als Bundesgenossen der Kirche“ zu betrachten seien.⁹

IV. Die weitere politische Diskussion

Neben den Sozialdemokraten haben sich seit 1872 in steigendem Maße auch andere Parteien im Deutschen Reichstag für die Sonntagsruhe engagiert.

Ein generelles Verbot der Sonntagsarbeit haben jedoch außer den Sozialdemokraten nur Abgeordnete des Zentrums und der konservativen Parteien gefordert; so sind 1877 Gesetzesinitiativen durch das Zentrum (Graf v. Galen) und durch die Sozialdemokratie (Fritzsche/Bebel) eingeleitet worden. 1878 ist dann ein Verbot der Sonntagsarbeit in Fabriken und in der Bauindustrie erst in dritter Lesung am Veto des Präsidenten des Reichskanzleramtes Staatsminister Hoffmann gescheitert.

Durch die parteipolitischen Initiativen der sozialdemokratischen Abgeordneten, Deutsch-Konservativen- und Zentrumsabgeordneten wird der Druck auf den Kanzler des Deutschen Reiches Otto v. Bismarck immer größer. Auch die Petitionen kirchlicher Kreise an den Reichskanzler mehren sich, um ihn zu einem Verbot der Sonntagsarbeit zu bewegen. Bismarck hält eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeiten, der Arbeitswoche und des Arbeitstages für Eingriffe in die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Er qualifiziert solche gesetzlichen Regelungen als Zwangsgesetze gegen die Arbeiter ab. Vor dem Hintergrund der überlangen Arbeitszeiten läßt es sich aus heutiger Sicht nur als Zynismus bezeichnen, wenn er bei verschiedenen Gelegenheiten, so auch vor dem Reichstag, davon spricht, daß niemand zur Arbeitsruhe oder zu weniger Arbeit gezwungen und verpflichtet werden könne.¹⁰ Zudem ist nach Bismarcks Auffassung weder die Landwirtschaft noch die Industrie in der Lage, eine generelle Regelung der Arbeitszeiten, und das meint eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit durch einen arbeitsfreien Sonntag, wirtschaftlich zu verkraften.

Ausführlich nimmt Bismarck am 15. Januar 1885 im Deutschen Reichstag zum Problem des Maximalarbeitstages beziehungsweise des Normalarbeitstages und des Normallohnes Stellung. Anlaß sind die Gesetzesentwürfe im Herbst und Winter 1884 zur Sonntagsarbeit, zu Frauen- und Kinderarbeit und zur Maximaldauer der Arbeit gewesen, von denen ich eben gesprochen habe. Bismarck äußert hier, daß ein Normalarbeitstag zwar wünschenswert, aber nicht durchführbar sei. Hauptargument Bismarcks ist, daß Arbeitszeitverkürzung immer Lohnminderung bedeute, eine Lohnminderung des Wochenlohnes um ein Siebtel drücke den einzelnen Arbeiter unter das Existenzminimum. Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich, hält Bismarck für unmöglich,

da dadurch „der Tod der eierlegenden Henne eintritt, die Arbeit absolut aufhört, und der Arbeiter gar keine Arbeit mehr findet“. ¹¹

Des weiteren bekämpft Bismarck aus handelspolitischen Gründen die Arbeitszeitverkürzung. Er weist auf die Wichtigkeit der deutschen Exportindustrie hin, deren Konkurrenzfähigkeit er durch ein Verbot der Sonntagsarbeit gefährdet sieht. Verminderte Konkurrenzfähigkeit aber führt seiner Meinung nach zu Massenarbeitslosigkeit. Religiöse Gründe für einen arbeitsfreien Sonntag läßt Bismarck überhaupt nicht gelten. An diesem Punkt karikiert er sogar die Argumente seiner konservativen Parteifreunde, die sich mit Hinweis auf die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie trotz strikter Einhaltung der Sonntagsruhe für einen arbeitsfreien Sonntag einsetzen.

Deutlich ist in dieser Auseinandersetzung geworden, daß bei Bismarcks sozialpolitischem Engagement die Sozialversicherung deutliche Priorität vor jeder Form von Arbeiterschutz im Sinne des späteren Arbeiterschutzgesetzes von 1890 gehabt hat. Um eine gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit und gesetzliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit ein für alle Mal zu verhindern, befürwortet Bismarck eine Erhebung im ganzen Deutschen Reich über den Umfang der Sonntagsarbeit.

Ein Verbot der Sonntagsarbeit kann seiner Meinung nach ohne umfangreiche Erhebungen darüber, ob und in welchem Umfang die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen in gewerblichen und Handelsbetrieben stattfindet, nicht beschlossen werden. Aus diesem Grund hat er dann am 5. Juli 1885 eine Untersuchung über den Umfang der Sonntagsarbeit eingeleitet. Seine Reden vor dem Reichstag lassen allerdings den Schluß zu, daß er davon ausgeht, in seinen Erwartungen bestätigt zu werden: zum einen, daß die Arbeiter selbst an einem Verbot der Sonntagsarbeit nicht interessiert sind, zum anderen, daß nur eine geringe Zahl von Betrieben am Sonntag arbeiten läßt.

Am 13. Juni 1887 sind dem Deutschen Reichstag die vom Reichsamt des Inneren zusammengestellten „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen“ vorgelegt worden. Ein Fragebogen mit sieben Fragen, der dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 5. Juli 1885 beigelegt worden ist, sollte für alle Gewerbe in den einzelnen Erhebungsbezirken (24 Bundesstaaten, 36 preußische Regierungsbezirke und Elsaß-Lothringen) beantwortet werden. Nach der Auswertung dieser Fragebögen ist dann ein umfangreicher Bericht erstellt worden.

Diese Erhebungen über den Umfang der Sonntagsarbeit können jedoch nur sehr begrenzt ausgewertet werden. Der dreibändige Bericht behandelt auf über 1.000 Seiten der Reihe nach jeden der ungefähr 250 Arbeitszweige der Gewerbestatistik. Für alle Gewerbezweige läßt sich allerdings feststellen: In der Großindustrie werden überwiegend technische Gründe für die Beibehaltung der Sonntagsarbeit geltend gemacht, beim Handwerk und beim Kleinhandel zwingt die Konkurrenz die einzelnen Betriebe zur Sonntagsarbeit. Eine der Auswertungen der Erhebungen kommt zu dem Ergebnis, daß Sonntagsarbeit in 83 Prozent aller Betriebe vorgekommen ist und 77 Prozent aller Arbeitnehmer betroffen sind.

Die Diskussion um die weitere Auswertung der Erhebungen und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, wird durch den Rücktritt Bismarcks als Reichskanzler am 8. März 1890 hinfällig. Der 1888 zur Regierung gelangte Kaiser Wilhelm II. hatte am 24. Januar 1890 folgende sozialpolitische Reformen angekündigt: Verbot der Sonntagsarbeit, Verbot der Nacharbeit für Frauen und Kinder, Verbot der Beschäftigung für Frauen und Kinder unter Tage so wie weitere Einschränkungen der Arbeit von Frauen und Kindern unter 14 Jahren. Damit war ein Wechsel in der Sozialpolitik des Reiches vom Schwerpunkt der Sozialversicherung zum Arbeiterschutz erfolgt.

Am 1. Juni 1891 ist das sogenannte Arbeiterschutzgesetz als Novelle zur Gewerbeordnung veröffentlicht worden. Neben Bestimmungen zum Betriebsschutz und zur Arbeitsaufsicht ist die Regelung der Sonntagsruhe und der Sonntagsarbeit wichtigster Inhalt des Gesetzes. In der Begründung der neuen Gesetze führt die Reichsregierung aus, daß die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht den Zweck hatten, den Arbeitern einen freien Sonntag zu sichern, sondern den Schutz des öffentlichen Gottesdienstes und der Heilighaltung des Sonntags dienen.

Im offensichtlichen Gegensatz zu der Politik Bismarcks wird damit die Regelung der Wochenarbeitszeit als eine Aufgabe des Staates angesehen. Dem entspricht auch der andere Teil der Begründung dieser Novelle, daß die bisherigen Gesetze „den unabweisbaren Bedürfnissen, welche aus der Entwicklung der modernen Industrie und Technik für das wirtschaftliche Leben erwachsen sind“, nicht genügend Rechnung getragen hätten.¹² Mit dem 1. Juli 1892 hat das Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe Gesetzeskraft erlangt, mit dem 1. April 1895 sind die Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle für alle Gewerbezweige in Kraft getreten.¹³ Die wichtigste Bestimmung des Paragraphen

105 lautet: „Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art *dürfen die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden*“.¹⁴

Das Verbot der Sonntagsarbeit betrifft alle Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters. Das Gesetz beinhaltet neben diesem generellen Verbot eine Fülle von Ausnahmeregelungen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen kann, da ich sonst die reichsgesetzlichen Ausführungsverordnungen referieren müßte.

In einem Bericht nach der Einführung der Arbeiterschutzgesetze, den der Oberpräsident von Westfalen im Jahre 1892 gegeben hat, tauchen dieselben Argumente wieder auf, die in der Diskussion um die Gesetzgebung eine Rolle gespielt haben: Konkurrenzunfähigkeit der Industrie, Verdienstausschlag für die Arbeit und die Unfähigkeit (!) der Arbeiter, von ihrer Freizeit Gebrauch zu machen.

V. Konsequenzen für Kirche und Frömmigkeit

Mit dem Argument, die Arbeiter seien unfähig, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, hat in den folgenden Jahren die kirchliche Sonntags-Agitation ihren Schwerpunkt gefunden. Ist es von Industriellen und von Gegnern des Verbotes der Sonntagsarbeit auch nur polemisch gebraucht worden, so weist es doch auf eine wichtige Tatsache hin. Nach der gesetzlichen Regelung der Wochenarbeitszeit und einem weitgehenden Sonntagsschutz muß die Kirche ihr Augenmerk verstärkt auf eine sinnvolle Ausgestaltung des Sonntags richten. Das Engagement gegen die Sonntagsarbeit ist somit mit der Verabschiedung der Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891 und der ersten gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkung für alle Arbeiter, die nicht an das Alter oder an das Geschlecht gebunden ist, nicht überflüssig geworden.

Die Folgen der industriellen Revolution haben besonders die protestantischen Kirchen durch eine wachsende Entfremdung der Arbeiter von der Kirche zu spüren bekommen. Die drohende Gefahr einer weiteren Entfremdung großer Teile der Bevölkerung, insbesondere der Generationen, die schon in einem industriellen Umfeld aufgewachsen und nicht mehr kirchlich sozialisiert sind, ist Hauptmotivation für das kirchliche Engagement um eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit gewesen.

Das kirchliche Eigeninteresse ist also sicherlich ein Grund dafür, daß die Kirche sich vehement einer siebentägigen Arbeitswoche entgegen gestellt hat. Als ein ebenso wichtiger Grund muß die Tatsache gelten, daß sich Kirchenmänner und Theologen in der Sorge um die wachsende „Entheiligung“ des Sonntags auch der übrigen durch die industrielle Revolution entstandenen Probleme bewußt geworden sind. Die geschichtliche Entwicklung des Kampfes um die Sonntagsarbeit im 19. Jahrhundert zeigt, wie im Zuge der Bemühungen um einen arbeitsfreien Sonntag erst das ganze Ausmaß der sozialen Frage erkannt worden ist.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß die erste offizielle kirchenamtliche Äußerung zu den Problemen der Industriegesellschaft eine Denkschrift zur Sonntagsfrage gewesen ist. Wie in dieser Denkschrift ist auch mit den Äußerungen und Schriften zur Sonntagsarbeit und zur Sonntagsruhe der Versuch einer Analyse der Probleme der Industriegesellschaft geleistet worden. Daß die Analyse der Veränderungen und Probleme in vertrauten Bereichen wie dem ländlichen Raum und den landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen in der Regel erheblich genauer gewesen ist als die Beschreibungen der Arbeitsbedingungen in der entstehenden Großindustrie mindert nicht die Bedeutung dieser Analyse. Wichtig scheint vor allem, daß es in diesem frühen Stadium anhand der Frage nach einem arbeitsfreien Tag in der Woche und der Frage nach einem Wechsel von Arbeit und Ruhe überhaupt zu einer Analyse der Arbeitsbedingungen, zu einer Auseinandersetzung mit den Problemen der arbeitenden Bevölkerung gekommen ist, und damit „Problembewußtsein“, wie wir es heute nennen, entstanden ist. Der kirchliche Kampf gegen die Sonntagsarbeit ist ein wesentlicher Ansatzpunkt für die kirchliche Zeit- und Sozialkritik gewesen.

Die theologisch weitgehend ungeklärte Frage nach der Bedeutung der Arbeitsruhe für den christlichen Sonntag und eine unzureichende theologische Begründung der Forderung nach einem Verbot der Sonntagsarbeit ist sicherlich mit ein Grund dafür gewesen, daß der arbeitsfreie Sonntag während der ersten industriellen Revolution der Maximierung der Arbeitszeit zum Opfer gefallen ist, ohne daß die christlichen Kirchen, insbesondere die protestantischen Kirchen, dieser Entwicklung hinreichend Widerstand entgegensetzen konnten.

Die theologische Argumentation hat sich auf den Sonntag als Gottesdiensttag und die Feier dieses Tages als den Auferstehungstag Jesu Christi konzentriert. Die sozialpolitische Situation der Arbeiter und Arbeiterinnen im 19. Jahrhundert hätte dagegen notwendigerweise eine Beschränkung der Arbeitswoche auf sechs Tage und damit eine theologi-

sche Begründung der Arbeitsruhe am Sonntag gefordert. Die argumentative Verbindung dieser beiden Begründungen, des Sonntags als Gottesdiensttag und als Ruhetag nach alttestamentlichem Vorbild ist bis heute problematisch geblieben.

Mit dem Verlust des Ruhetags im 19. Jahrhundert hat der Sonntag im Bewußtsein der Arbeitenden seine Bedeutung verloren. Das hat Konsequenzen für die gottesdienstliche Feier, das gemeinsame Leben einer Gemeinde und die Arbeit der Pfarrer gehabt. Die Vorgabe der freien Zeit am Sonntag, die durch die christliche Gemeinde für ihre Gottesdienste genutzt werden konnte, ist nicht mehr selbstverständlich gewesen. Als nach 1891 die freie Zeit am Sonntag wieder für breitere Schichten zur Verfügung gestanden hat, ist die Kirche zu einem „Freizeitträger“ neben anderen wie dem Arbeitersportverein oder der Naturfreunde-Bewegung geschrumpft. Als allgemeiner Gottesdiensttag aber ist der Sonntag endgültig verlorengegangen. Die theologische Begründung des Sonntags durch die Auferstehung Jesu Christi, schon in der Vergangenheit nicht mehr im Bewußtsein der Menschen, und die Bedeutung des Sonntags als eines freien Tages sind endgültig auseinandergefallen.

VI. Ausblick

Das zentrale Problem, von dem die Auseinandersetzung und der Kampf um den arbeitsfreien Sonntag im 19. Jahrhundert weitgehend bestimmt worden ist, ist die Frage, ob die Sonntagsruhe im Sinn einer ganztägigen Arbeitsruhe eine unverzichtbare Voraussetzung der Sonntagsfeier ist. Damit eng verknüpft ist die Erörterung gewesen, ob das Verbot der Arbeit am Sonntag menschliches oder göttliches Gebot ist. Wie die Geschichte der Sonntagsgesetzgebung zeigt, sind die theologischen Überlegungen zu Dekalog und Sabbatgebot als Reaktion auf die staatlichen Gesetze zur Arbeitsruhe am Sonntag zu verstehen.

Der Ruhegedanke hat für den Sonntag bis ins 4. Jahrhundert hinein keinerlei Bedeutung gehabt. Erst mit der konstantinischen Gesetzgebung ist die Frage der Sabbatruhe für den christlichen Sonntag relevant geworden. Bis dahin wurde der Sonntag als der erste Tag der Woche als Tag des christlichen Gottesdienstes und als Feiertag der Auferstehung Jesu Christi begangen. In den verschiedenen Begründungen der Forderung des Verbots von Sonntagsarbeit haben im 19. Jahrhundert diese beiden Traditionsstränge eine wichtige Rolle gespielt.

Auf der einen Seite wird das urchristliche Sonntagsverständnis und seine reformatorische Interpretation als Argument für die These benutzt, daß man am Sonntag durchaus arbeiten könne, da Sabbat und Sonntag nichts miteinander zu tun haben, auf der anderen Seite wird behauptet, daß der christliche Sonntag die Nachfolge des jüdischen Sabbats angetreten habe und daher die alttestamentlichen Bestimmungen zur Arbeitsruhe weiter Gültigkeit hätten. Die daraus resultierende Uneinigkeit protestantischer Theologen hat die Begründung des Verbotes der Sonntagsarbeit erschwert und verhindert, daß sich die Kirche deutlicher zum Problem der Überzeitarbeit und der Wochenarbeitszeit hätte äußern können.

Ziel des kirchlichen Engagements für die Sonntagsruhe ist es gewesen, die „gottgewollte Zuordnung von Arbeits- und Festtag zurückzugewinnen, gegen eine Arbeitswelt ohne Pausen um der Menschenwürde der Arbeitenden willen zu protestieren und um der leibseelischen Ganzheitlichkeit des Menschen willen den Sonntag als Festtag mit realen Konsequenzen für die Qualität der Werktagsarbeit ins Zentrum der gesamtgesellschaftlichen Regeneration zu rücken“.¹⁵

Nachdem das generelle Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen, sicherlich mit vielen Ausnahmen, nahezu 100 Jahre in der Gewerbeordnung verankert ist, steht heute der arbeitsfreie Sonntag in der Industrie wieder zur Disposition. In der Diskussion wird mit dem Hinweis auf den äußerst harten internationalen Wettbewerb das gleiche Argument angeführt, das bereits vor über 100 Jahren vom Deutschen Reichstag zur Begründung der Ablehnung eines Verbotes von Sonntagsarbeit gebraucht worden ist. Die meisten Argumente, die gegen ein Verbot der Sonntagsarbeit angeführt worden sind, gleichen den heutigen Argumenten gegen Arbeitszeitverkürzungen.¹⁶

Der fortwährende Versuch, den Sonntagsschutz der bis heute gültigen Gewerbeordnung von 1891 aufzuweichen, stellt nicht nur einen Angriff auf den Sonntag als Ruhetag dar, sondern muß als ein Versuch der totalen Inanspruchnahme des Menschen durch die industrielle Arbeitswelt gewertet werden. Diese Vereinnahmung macht eine grundsätzliche Neubestimmung des Verhältnisses von Ruhe und Arbeit notwendig.¹⁷

Anmerkungen

1. Vgl. Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen: Sozialethische Probleme der Arbeitslosigkeit. Eine Studie der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Soziale Ordnung, herausgegeben von der Kirchenkanzlei im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh. 2. Auflage 1983, S. 52 f.
2. Vgl. meine ausführlichere Darstellung: Heckmann, Friedrich: Arbeitszeit und Sonntagsruhe: Stellungnahmen zur Sonntagsarbeit als Beitrag kirchlicher Sozialkritik im 19. Jahrhundert. Essen 1986
3. A.a.O., S. 240 - 243
4. Vgl. zur Frage der Arbeitszeiten v.a. Meinert, Ruth: Die Entwicklung der Arbeitszeit in der deutschen Industrie 1820 - 1956. Münster 1958
5. Vgl. Brakelmann, Günter: Kirche, soziale Frage und Sozialismus. Bd. 1. Gütersloh 1977, S. 13
6. Vgl. Verhandlungen des zweiten Congresses für die innere Mission. 1850, S. 18
7. Vgl. Monatszeitschrift für Innere Mission (MIM) 1876/1877, S. 492
8. Vgl. Monatszeitschrift für Innere Mission (MIM) 1876/1877, S. 322 - 326, 365 - 383, 408 - 421, 441 - 455, 491 - 515
9. Vgl. Neue Evangelische Kirchenzeitung 1877, S. 165 f.
10. Vgl. Bismarck, Otto v.: Gedanken und Erinnerungen. 3 Bde. in einem Band aufgelöst. Berlin 1893 - 1919, S. 621
11. Vgl. Syrup, Friedrich: 100 Jahre staatliche Sozialpolitik. Stuttgart 1957, S. 87
12. A.a.O., S. 90
13. Vgl. Reichsgesetzblatt 1891, S. 261
14. Vgl. Gewerbeordnung 1891, § 105 b, Abs. 1
15. Vgl. Brakelmann, a.a.O., S. 14
16. Vgl. Schneider, Michael: Streit um Arbeitszeit: Geschichte des Kampfes um Arbeitszeitverkürzung in Deutschland. Köln 1984
17. Vgl. Heckmann, a.a.O., S. 203 - 251